

Der Oberbürgermeister macht bekannt, daß die Stadt vom 10. d. M. an in ihren Kleinverkaufsstellen weiße Bohnen das Pfund zu 44 S verkauft. Berechtigt zum Bezuge ist nur, wer mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist. Mehr als 2 Pfund wöchentlich an eine Haushaltung werden nicht abgegeben. Der Kauf wird im Kölner Brotbuch vermerkt. Weiter verkauft die Stadt Schweinefleisch in Brühe, die 1-Pfund-Dose zu 1,50 M, Leberwurst, die 1-Pfund-Dose zu 1,30 M, Knackwurst, die 1-Pfund-Dose zu 1,30 M, Rotwurst, die 1-Pfund-Dose zu 1,20 M und Sülze, die 1-Pfund-Dose zu 1,25 M. Berechtigt zum Bezuge ist nur, wer mit einem Einkommen von nicht mehr als 5000 M zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist. Bei dem Kauf ist das Kölner Brotbuch vorzulegen. Infolge Abgabe vorgenannter Waren wird die Verabfolgung von Käse und Heringen eingeschränkt. Es werden für die Folge abgegeben: Holländer Käse nur ein Pfund wöchentlich und Heringe nur fünf Stück wöchentlich an eine Haushaltung gegen Eintragung der betr. Mengen im Kölner Brotbuch.